



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 37

Freitag, 14. Mai

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ in den Gemeinden Großefehn und Ihlow im Landkreis Aurich 342

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich..... 363

Satzung des Landkreises Aurich zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) -Kindertagespflegesatzung- 384

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden..... 395

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2021 395

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ in den Gemeinden Großefehn und Ihlow im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird vom Landkreis Aurich verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ erklärt. Es umfasst Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Oldehave“.
- (2) Die Lage des LSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1, 1.2, 1.3) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1, 2.2) im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem
 - Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn,
 - Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
 - Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005; EU-Code: 2511-331), des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183; EU-Code: 2408-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07; EU-Code: 2611-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Abgrenzung des LSG ist den beigefügten Karten zu entnehmen. In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet und/oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie (VSchR) dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 532 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Der zu erhaltende Charakter des Gebietes wird wie folgt beschrieben:

Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Großefehn und Ihlow im Landkreis Aurich. Das LSG erstreckt sich von Ippenwarf im Westen bis Strackholt im Osten. Es ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ und bildet mit dem Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ im Landkreis Aurich, dem Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Süd“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Süd“ im Landkreis Leer eine zusammenhängende Natura 2000-Kulisse. Darüber hinaus befindet sich ein Gewässer des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ im LSG. Die Grenze zwischen den Landkreisen verläuft überwiegend in den Gewässern Fehntjer Tief und Bagbänder Tief. Die Landkreisgrenze stellt auch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar.

Insgesamt ist das Gebiet ein repräsentativer Bereich für eine vermoorte Flussniederung mit Feuchtwiesen und Weiden auf organogenem, von Grundwasser beeinflusstem Boden im tiefliegenden Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch. Charakterisiert wird die Niederung durch vielfältige Lebensräume wie Feuchtwiesen, mäßig bis intensiv bewirtschaftete, bodenfeuchte Mähweiden, wenige Ackerflächen, natürliche bzw. naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Gräben/Kanäle, Röhrichte,

Seggenriede, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche. Aufgrund des weitgehenden Fehlens vertikaler Strukturen ist das Gebiet in der Emsmarsch durch seine Offenheit und Weite geprägt. Daher gehört es, in Verbindung mit weiteren Teilen der Emsmarsch, zu den avifaunistisch bedeutenden Gebieten im westlichen Niedersachsen. Nach Osten schließt die Niederung des Bagbänder Tiefs an, welche nördlich und südlich in die Wallheckenbereiche der Geest übergeht. Aufgrund der Heterogenität lassen sich verschiedene Teilgebiete im LSG klar voneinander abgrenzen. Diese Teilgebiete sind Fehntjer Tief, Fellandsweg, Sandwater Süd und Bagbänder Tief.

Bei den Gewässern im Teilgebiet „Fehntjer Tief“ handelt es sich um sehr langsam fließende Flüsse der Marschen. Die Ufervegetation besteht größtenteils aus Schilf-/Röhrichtbeständen und Gras-/Staudenfluren feuchter Standorte. Angrenzend dominiert Intensivgrünland feuchter Standorte. Die Gewässer selber weisen u. a. Bestände von Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Weißer Seerose (*Nymphaea alba*) und Großmuscheln, wie Gemeine Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) und Malermuschel (*Unio pictorum*), auf. Das Teilgebiet „Fellandsweg“ ist durch intensiv genutztes Grünland geprägt und wird von Gräben und Grüppen in Nord-Süd-Ausrichtung durchzogen. Innerhalb der Gräben und Grüppen kommt das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) als FFH-Anhang-II-Art in landesweit bedeutenden Beständen vor. In dem Teilgebiet „Sandwater Süd“ dominiert ebenso intensiv genutztes Grünland das Landschaftsbild. Als Teil des Vogelschutzgebietes ist es Brut- und Nahrungsraum für Limikolen, wie Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Austernfischer (*Haematopus ostralegus*). Das Bagbänder Tief führt einen Teil des vom Ostfriesischen Geestrücken abfließenden Niederschlagwassers über den Sauteler Kanal und dann über das Siel- und Schöpfwerk Sautel in die Ems ab. Unterhalb des Sauteler Kanals fließt ein Teil des Bagbänder Tiefs entweder direkt oder über das Boekzeteler Meer in das Fehntjer Tief und von dort weiter zur Ems. Das Bagbänder Tief zeichnet sich durch seinen Gewässerrandstreifen mit Röhrichten aus. Das Gewässer gehört zu den europäisch geschützten Lebensraumtypen und wird als Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) bezeichnet. Im Teilgebiet „Bagbänder Tief“ und zum Teil in seinen Nebengewässern kommt die FFH-Anhang-II Fischart Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und die Fischart Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) vor.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion. Der Schutz dient der Erhaltung und Entwicklung der Fehntjer Tief-Niederung als weitläufige, offene, von Grünland geprägte Landschaft mit großflächigen Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten, mit ihren Fließ- und Stillgewässern, wie Bagbänder Tief, Bääkschloot und Bietze, mit Fehntjer Tief und Oldersumer Sieltief als typische naturnahe Marschgewässer, einer von hohen Grundwasserständen geprägten Niederung, von Landröhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren sowie Verlandungszonen und Retentionsräumen als Lebensräume für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.
- (2) Besonderer Schutzzweck unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 dargestellten Lebensraumtypen, Tier und Pflanzenarten ist:
 1. die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, unverbauten, von extensivem Grünland geprägten Landschaft mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie ihrer charakteristischen Arten,

2. die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Fließ- und Stillgewässer mit flutender und schwimmender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren sowie Verlandungszonen und Retentionsräumen als Lebensraum für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Stoff- und Sedimenteinträgen und zur Ausbildung von Saumvegetation/-strukturen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Landröhrichten,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer Bagbänder Tief und Bietze als typische sandgeprägte Geestabflussbäche mit lokal kiesigem Sohlsubstrat und einer dem Gewässertyp entsprechenden Wasserpflanzenvegetation sowie ihrer charakteristischen Arten,
 6. die Erhaltung und Entwicklung des Fehntjer Tiefs als typisches von Grünland gesäumtes naturnahes Marschgewässer, sandig bis sandig-schlammiger Gewässersohle, mäandrierendem Lauf einschließlich einer von hohen Grundwasserständen geprägten Niederung,
 7. die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten,
 8. die Erhaltung und Entwicklung vernetzender Strukturen und Flächen zur Wieder- oder Neubesiedlung von Habitaten,
 9. die Erhaltung und Entwicklung eines niedermoortypischen Wasserhaushalts zur Sicherung intakter Niedermoorböden als Lebensgrundlage für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
 10. der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Fledermäuse, Fische, Amphibien und europäisch geschützten Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des Gebietes sowie aller anderen Arten mit Ausnahme der Neozoen und Neophyten.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und -arten im FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“, im Teilgebiet des FFH-Gebietes „Teichfledermausgewässer im Raum Aurich“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ zu erhalten oder wiederherzustellen. Zuzüglich wird der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziel) für die Natura 2000-Gebiete in der Fehntjer Tief-Niederung in den folgenden Anlagen zu dieser Verordnung beschrieben:
1. Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Anlage 3),
 2. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Anlage 4),
 3. Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie (Anlage 5),
 4. Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des LSG (Anlage 6).
- (4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(5) Folgende Anlagen sind Bestandteil der Verordnung:

Anlage 1.1:	Übersichtskarte 1.1 im Maßstab 1:50.000
Anlage 1.2:	Übersichtskarte 1.2 im Maßstab 1:50.000
Anlage 1.3:	Übersichtskarte 1.3 im Maßstab 1:50.000
Anlage 2.1:	Detaillkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000
Anlage 2.2:	Detaillkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000
Anlage 2.3:	Detaillkarte 2.3 im Maßstab 1:7.500
Anlage 3:	Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
Anlage 4:	Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
Anlage 5:	Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie
Anlage 6:	Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des LSG

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG, der Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Folgende Handlungen sind verboten:

1. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder zu zerstören,
4. Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen; dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde sowie zum Viehtrieb, von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Assistenzhunde sind,
5. im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
6. im LSG Drachen oder Fluggeräte fliegen zu lassen,
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen sowie offenes Feuer zu entzünden,
8. außerhalb der Hofflächen Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
9. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sogenannte „Energiewälder“) anzulegen sowie Gehölze außerhalb von Hofflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,
10. Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzenarten einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tierarten auszusetzen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Röhrichtbereiche zu betreten, zu befahren, oder auf sonstige Art und Weise nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen,
13. vorhandene Wasser- und Uferpflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden,

14. Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art (z. B. Gruppen) und sonstige Feuchtbiopte auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 15. Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzweckes zu beeinträchtigen,
 16. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
 17. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist; dies gilt ebenfalls für Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise benötigt werden,
 18. lasergestützte Lichttechnik (Skybeamer oder Ähnliches) einzusetzen,
 19. Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen,
 20. Feuerwerke abzubrennen,
 21. der Abbau von Bodenschätzen oder andere Abgrabungen,
 22. im Teilgebiet Fellandsweg das Betreten oder das Aufsuchen auf sonstige Weise des Gewässers Fehntjer Tief.
- (2) Folgende landwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen sind im gesamten LSG verboten:
1. Die Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
 2. die Grünland- und Narbenerneuerung,
 3. Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Schäden ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Verwendung einer Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen – mindestens acht verschiedene Arten) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
 4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnen oder Planieren, die Beseitigung von Schäden ist zulässig,
 5. die Anlage von Mieten und das Liegenlassen von Mähgut,
 6. neben den Regelungen des niedersächsischen Naturschutzrechts zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Einsatz von Totalherbiziden,
 7. die Mahd von außen nach innen und die Nachtmahd,
 8. die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung.
- (3) Zusätzlich zu den Vorgaben nach Abs. 2 sind die folgenden landwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen verboten:
1. Im Teilgebiet Fehntjer Tief die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung und einem nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
 2. im Teilgebiet Fellandsweg die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung und eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
 3. im Teilgebiet Sandwater Süd die Düngung innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung sowie einem nach dem NWG bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,

4. im Teilgebiet Bagbänder Tief
- a) die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Bagbänder Tiefs und des mit Datum vom 10.03.2010 planfestgestellten Gewässerrandstreifens entlang des Bagbänder Tiefs (siehe Detailkarte 2.3) und eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung sowie einem nach dem NWG bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
 - b) die Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung auf Flächen im öffentlichen Eigentum; die Ausbringung von Festmist ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,
 - d) die Mahd vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum.
- (4) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Gebietscharakter gemäß § 2 oder dem Schutzzweck gemäß § 3 nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
- 1. Der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen und Wege,
 - 2. die nicht zur Beseitigung führende erhebliche Veränderung oder die Neuanlage von Drainagen, Gewässern, Gräben und sonstigen Feuchtflächen aller Art (z. B. Tümpel, Teiche),
 - 3. die Neuanlage jagdlicher und fischereilicher Einrichtungen,
 - 4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
 - 5. rein lokal wirkende optische Vergrämnungsmaßnahmen, die zur Abwehr von Schäden an Acker- und Grünlandkulturen erforderlich sind.
- (2) Die Erlaubnis ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (3) Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind zur Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. Übersichtsplan,
 - 2. Angabe Flurstück, Flur, Gemarkung, ggf. Feldblockidentifikationsnummer, Eigentümer, ggf. Pächter,
 - 3. Beschreibung der beantragten Handlung.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Handlungen und Maßnahmen ist eine jährlich neu einzureichende kalendarische Übersicht zulässig. Im Einzelfall können zusätzlich ergänzende zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen angefordert werden.

- (4) Die Erlaubnis für Handlungen der in § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung (Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Behörde) abgelehnt wird.

§ 6

Anzeigepflichtige Freistellungen

Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG sind nach schriftlicher oder mündlicher Anzeige vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt:

1. Die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen; die Anzeige ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzunehmen,
2. die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte; hierunter fallen auch geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
3. der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung oder Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender,
4. die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen,
5. die Anlage von festverbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

§ 7

Freistellungen

- (1) Vorbehaltlich entgegenstehender naturschutzrechtlicher Regelungen – insbesondere der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, der §§ 14-17 BNatSchG und des § 34 BNatSchG – sowie vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem in § 3 beschriebenen Schutzzweck dieser Verordnung sind die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 bis 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt ist/sind
1. Handlungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens,
 2. die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, ohne Verwendung von Stacheldraht, und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise,
 4. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung der landwirtschaftlichen Hofstelle,
 5. die Errichtung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich der Erweiterung, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
 6. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege,
 7. die erforderliche Verrohrung von Gewässern, für das Anlegen und Verbreitern von Zufahrten, jeweils bis zu acht Metern Breite,

8. das Befahren mit Wasserfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km/h vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang eines jeden Tages auf folgenden Gewässern, jedoch ohne Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge an denen Unterwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) montiert sind:
 - Fehntjer Tief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen. Vom Anlegeverbot ausgenommen ist der Anleger Ippenwarf,
 - Sengelsieltief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen.
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des NWG und des BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:
 - a) eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,
 - b) eine Räumung des Sediments/ Schlamms hat ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen,
 10. eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG. Die Verbote gemäß § 4 Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt,
 11. die Nutzung von rechtmäßig bestehenden Ackerflächen,
 12. die Nutzung, der Betrieb und die Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen,
 13. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch die Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben:
 - a. unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 - b. ohne Beschädigung oder Zerstörung der Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sowie Ufergehölzen durch das Anlegen des Angelplatzes, Freischneiden oder Bewaten,
 - c. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,
 - d. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z. B. Loten, Anfüttern),
 - e. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen,
 15. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht und nach folgenden Vorgaben:
 - a. ohne Gefährdung von Nicht-Zielarten während der Ausübung der Fangjagd mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Tötungsfallen,
 - b. ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf nicht tatsächlich genutzten Ackerflächen,
 - c. ohne die Anlage von Hegebüschen,
 - d. ohne den Einsatz von nicht ausgebildeten Jagdhunden zu Zwecken einer waidgerechten Jagd.
- (3) Von den Verboten des § 4 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 3 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 9

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer/Innen und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen insbesondere zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des in § 2 beschriebenen Landschaftsgefüges inklusive des Arteninventars sowie zur Erreichung der in § 3 genannten Ziele,
 2. die Markierung von Nestern und Gelegen von Vögeln und Maßnahmen zu deren Schutz und Unversehrtheit,
 3. die Bejagung von Beutegreifern (Prädatoren),
 4. die Mahd von z. B. Brachflächen zur Vermeidung der Bewaldung durch Sukzession,
 5. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzen, Entfernung von Neobiota, Wiederherstellung von Kleingewässern sowie Mahd von Röhrichten und sonstigen Offenlandbiotopen,
 6. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 11

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 7 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (2) Die in § 10 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 10 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 12 Fachgremium

- (1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Umsetzung des in § 3 genannten Schutzzweckes wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei
 1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen, Pflege- und Entwicklungszielen und
 2. der Änderung oder Ergänzung dieser LSG-VO.

Das Fachgremium kann weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.

- (3) Dem Fachgremium gehören neben der zuständigen Naturschutzbehörde je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen, je ein Vertreter der jeweils betroffenen Kommune sowie zwei Vertreter der Gebietsbetreuung an. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zusätzliche Personen zur Mitwirkung berufen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 7 vorliegen, eine Ausnahme nach § 4 Abs. 4 oder eine Befreiung nach § 8 gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung LSG „Oldehave“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 11 vom 16.06.1975) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Aurich, den 10.05.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Der Landrat

Anhang

- Anlage 1.1: Übersichtskarte 1.1 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 1.2: Übersichtskarte 1.2 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 1.3: Übersichtskarte 1.3 im Maßstab 1:50.000
- Anlage 2.1: Detailkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.2: Detailkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.3: Detailkarte 2.3 im Maßstab 1:7.500
- Anlage 3: Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
- Anlage 4: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
- Anlage 5: Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie
- Anlage 6: Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des LSG

Anlage 1.1

Übersichtskarte 1.1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fehnjer Tief und Umgebung Nord" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Legende

- Landschaftsschutzgebiet**
(Die schwarze Linie an der Innenseite des halbidurchsichtigen grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH 005)**
- Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)**
- Landkreisgrenze**

Maßstab 1: 50 000

Stand: 29.03.2021



Landkreis Aurich
Fischleichweg 7-13
26603 Aurich

10.05.2021

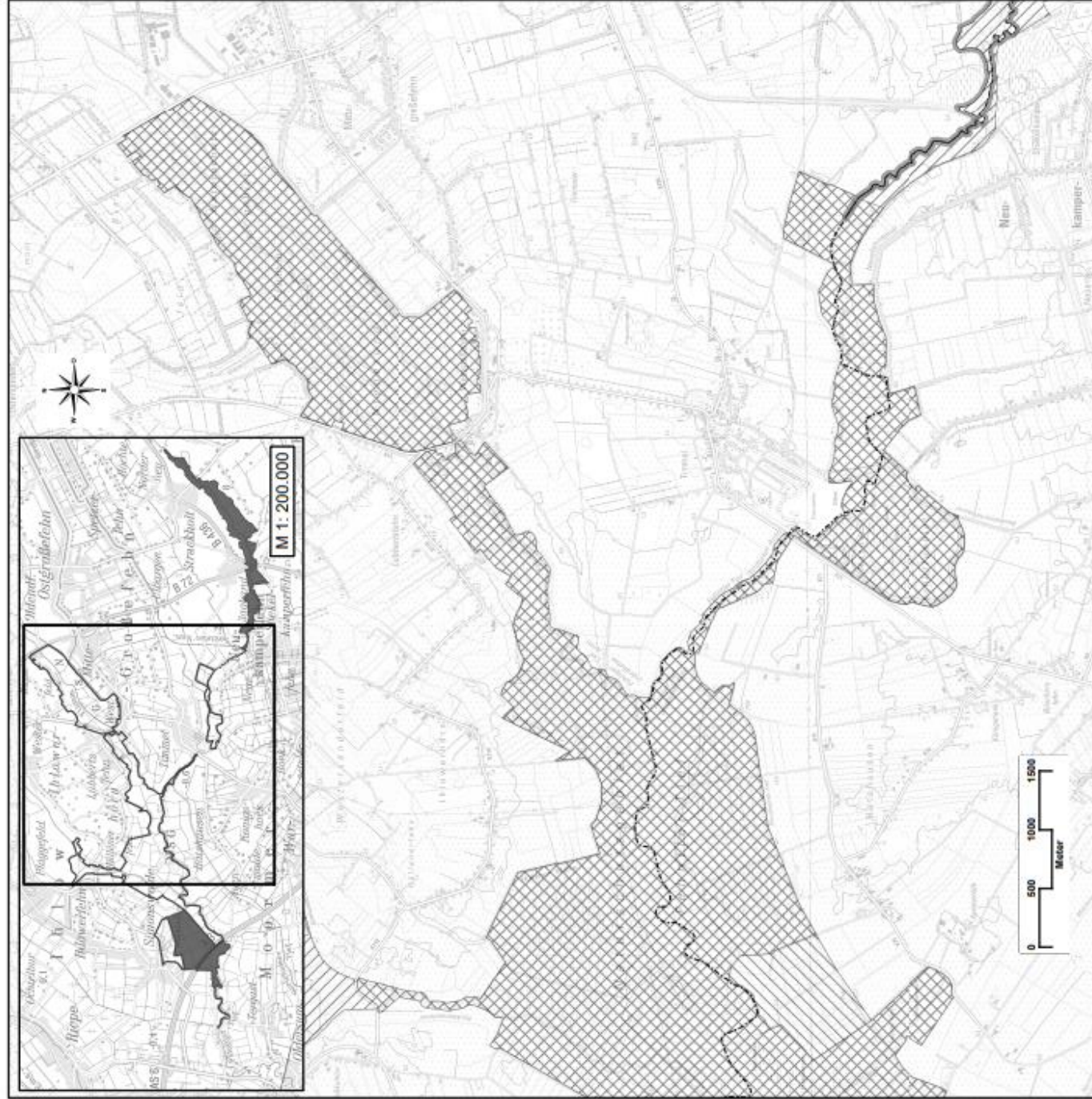
gez. Meinen

Datum Siegel

Der Landrat

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016
Kartengrundlage DTK25





Anlage 1.2

Übersichtskarte 1.2 zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Fehntjer Tief und Umgebung Nord"
in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem
Gebiet des Landkreises Aurich

Legende



Landschaftsschutzgebiet

(Die schwarze Linie an der Innenseite des
halbtransparenten grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)



Fläche zur Umsetzung der
FFH-Richtlinie (FFH 005)



Fläche zur Umsetzung der
EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)

Landkreisgrenze

Maßstab 1: 50.000

Stand: 29.03.2021



Landkreis Aurich
Fischleichweg 7-13
26603 Aurich

10.05.2021

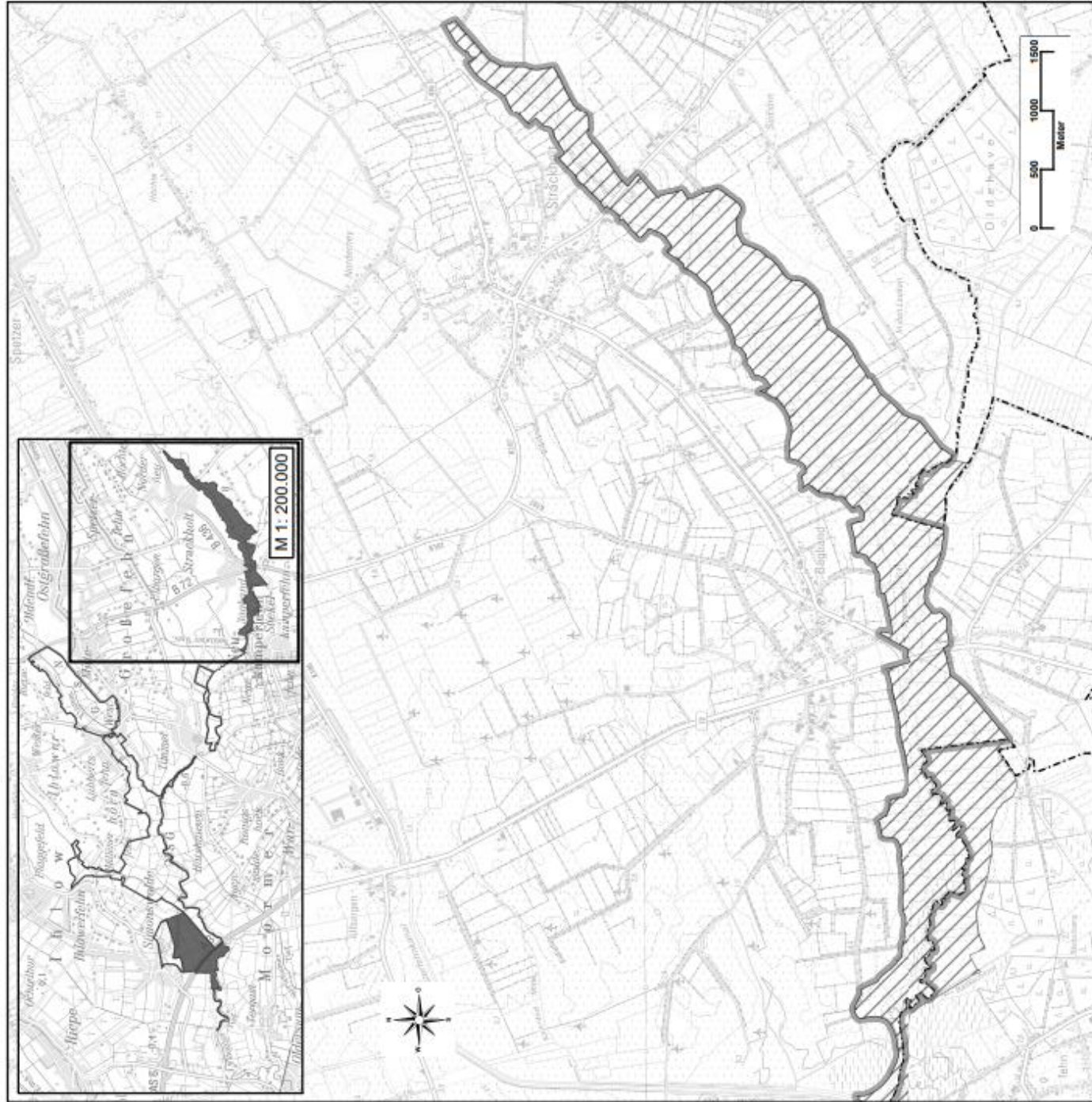
gez. Meinen

Datum Siegel

Der Landrat

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016
Kartengrundlage DTK25





Anlage 1.3

Übersichtskarte 1.3 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fehn Tief und Umgebung Nord" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Legende

-  Landschaftsschutzgebiet
(Die schwarze Linie an der Innenseite des halbttransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH 005)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1: 50.000

Stand: 29.03.2021



Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

10.05.2021

gez. Meinen

Datum

Siegel

Der Landrat

Anlage 3

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der prioritären und übrigen Lebensraumtypen

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **6230*** Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Borstgrasrasen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Gräsern sowie dem namensgebenden Borstgras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, basenarmen bis mäßig basenreichen, mäßig trockenen bis feuchten Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, extensive Grünlandnutzung sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, mechanische Belastung und Ausbreitung von Neophyten.

Charakteristische Arten sind z. B. Arnika (*Arnica montana*), Borstgras (*Nardus stricta*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3130** Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung und Förderung nährstoffarmer bis nährstoffreicher Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch das Vorhandensein amphibischer Strandlingsgesellschaften in ungetrübten Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden, bodenoffenen Uferbereichen und Teichböden aus. Beide Vegetationseinheiten können in räumlicher Nachbarschaft auftreten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Beschattung, Eutrophierung, Vegetationsverdichtung und -verfilzung. Charakteristische Arten sind z. B. Froschkraut (*Luronium natans*), Flutende Moorbins (*Isolepis fluitans*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Libellen wie die Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*).

b) **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung und Förderung natürlicher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch keine oder geringe Defizite der Vegetationszonierung (u. a. Schwimm- und Tauchblattpflanzen) sowie der Gewässerstruktur aus. Das Wasser ist klar bis leicht getrübt sowie eutroph. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushalts, anthropogene Veränderungen der Uferstruktur, Nährstoffeinträge und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).

c) **3260** Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung und Förderung von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation in engen ökologischen Wechselbeziehungen zu wassergeprägten bzw. wasserabhängigen Biotopen der Niederung. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch eine vielfältige, naturnahe

Ausprägung des Gewässerlaufes aus. Starke Abweichungen vom Leitbild des jeweiligen natürlichen Bach- oder Flusstyps bezüglich der physikalisch-chemischen Wasserqualität und der Gewässerstruktur kommen nicht vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch unüberwindbare Querbauwerke, Uferausbau, Wasserverschmutzung, Veränderung der Sohlstruktur, Ausbreitung gebietsfremder Arten und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*), Teich-Wasserstern (*Callitriche stagnalis*) und Flachgründiger Wasserstern (*Callitriche platycarpa*).

d) 6410 Pfeifengraswiesen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Pfeifengraswiesen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und dem namensgebenden Pfeifengras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, eine regelmäßige Mahd sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt aus klein-, mittel- und hochwüchsigen Kräutern und Gräsern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Hirsesegge (*Carex panicea*), Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*).

e) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Förderung feuchter Hochstaudenfluren. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Anteil (> 50 %) standorttypischer Hochstauden aus. Der Vegetationskomplex entspricht dem eines standorttypischen naturnahen Ufers weitgehend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Uferausbau, Gewässerunterhaltung, zunehmende Verbuschung, Störungsanzeiger sowie mechanische Belastung. Charakteristische Arten sind z. B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit Seggen- und Wollgrasrieden, meist im Komplex mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine hohe Wassersättigung und/oder in Teilbereichen regelmäßige Mahd. Es sind keine oder nur geringe Defizite im Biotopkomplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und weiteren nährstoffarmen Moorstrukturen vorhanden. Die Vegetation ist auf der überwiegenden Fläche geprägt durch eine typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Wiesensegge (*Carex nigra*) und Sumpfpflutauge (*Potentilla palustris*).

Anlage 4

Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der übrigen Tier- und Pflanzenarten.

1. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Teichfledermaus* (*Myotis dasycneme*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Population. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche und Insektenreichtum aus. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) und Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

b) Steinbeißer* (*Cobitis taenia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltene Population. Der Lebensraum zeichnet sich durch das Vorhandensein naturnaher, durchgängiger Gewässerabschnitte mit lichter Wasserpflanzendeckung, sandiger Sohle, schwacher Strömungsgeschwindigkeit und flachen Gewässerabschnitten aus.

c) Froschkraut (*Luronium natans*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltene Population. Im Mittelpunkt steht die Sicherung und Förderung der bekannten Wuchsorte in bis zu mäßig schnell fließenden, nährstoffarmen, klaren bis kaum getrübten, nicht zu dicht bewachsenen und idealerweise unbeschatteten Gewässern bzw. Gräben sowie in überstauten, nährstoffarmen Gewässern einschließlich solcher, die vorübergehend partiell austrocknen oder eine Tendenz zur Austrocknung aufweisen und dann über ausreichend bodenoffene Bereiche ohne dichten Bewuchs verfügen.

Anlage 5

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes nachfolgender Arten. Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet, Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind nicht näher gekennzeichnet.

a) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiootope mit Röhrichtbeständen)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Erhaltung der offenen Kulturlandschaften
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate
- Erhaltung mosaikartig genutzter Grünlandbereiche

b) Sumpfhohreule (*Asio flammeus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Niedermooren und naturnahen Fließgewässern
- Erhaltung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünlandgebiete

c) Wachtelkönig (*Crex crex*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung hoher und dennoch lichter Vegetation, die ausreichend Deckung bei Ankunft und während der Mauser bietet
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
- Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger Ruhebereiche

d) Wiesenweihe (*Circus pygargus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Sicherung der Brutplätze und Bruten vor Raubsäugern

e) Bekassine (*Gallinago gallinago*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Niedermooren
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

f) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederausdehnung von extensiv genutztem Grünland
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
- Erhaltung bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachestrukturen
- Strukturaneicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- Erhaltung und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder

g) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Niedermooren
- Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Extensive Flächenbewirtschaftung

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brut- und Schlafplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

h) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Förderung extensiver Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Erhaltung extensiv genutzter Grünlandflächen
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Förderung oberflächennaher Wasserstände
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

i) Löffelente (*Anas clypeata*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Wiederherstellung von periodisch überschwemmten Grünlandbereichen, Niedermooren, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen sowie Verlandungszonen eutropher Binnengewässer
- Erhaltung und Wiederherstellung von Sumpfgebieten und Altgewässern mit freien Wasserflächen
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen

j) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)
- Erhaltung von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
- Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen

k) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Niedermooren
- Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Brut- und Schlafplätze
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

Anlage 6

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Förderung weiterer maßgeblicher Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie. Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet, Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind nicht näher gekennzeichnet. Die Arten sind mit ihren Erhaltungszielen nach biosystematischen Gesichtspunkten zusammengefasst.

a) Entenvögel (Anseriformes) und Lappentaucher (Podicipediformes)

Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Weißwangengans* (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Erhaltung flachgründiger, stehender und langsam fließender Gewässer sowie vegetationsreicher Gewässer
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Grünlandgebieten
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
- Erhaltung des Feuchtgrünlandes
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen

b) Limikolen (Charadriiformes)

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kampfläufer* (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen

c) Sperlingsvögel (Passeriformes)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Weißsterniges Blaukehlchen* (*Luscinia svecica cyanecula*)

- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Anlage von extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhaltung von Kleingewässern einschließlich ihrer Schilf- und Röhrichtbestände
- Reduzierung intensiver Grabenunterhaltung
- Beschränkung von Ufersicherungsmaßnahmen

d) Hühnervögel (Galliformes)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland

e) Reiher (Ardeiformes)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen, flacher Seichtbereiche mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Schilfröhrichte und Altschilfgürtel

f) Kormoranvögel (Phalacrocoraciformes)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung und Sicherung naturnaher Still- und Fließgewässer
- Erhaltung und Sicherung von Habitatstrukturen, die Laichmöglichkeiten für autochthone Fischarten darstellen

g) Kranichvögel (Gruiformes)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Blässhuhn (*Fulica atra*)

- Erhaltung, Schutz und Wiederherstellung intakter Feuchtgebiete, Verlandungszonen und Uferbereiche
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung dichter Ufervegetation, besonders Röhricht- und (Groß)Seggen, solange Vögel zwischen der Vegetation laufen können
- Erhaltung von Kleingewässern mit schmalen Schilfstreifen und offener Wasserfläche
- Erhaltung und Sicherung störungsfreier Uferbereiche

h) Greifvögel (Accipitriformes)

Kornweihe* (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altgewässern und Überschwemmungsbereichen
- Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Brutplätze
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel)
- Freihalten der Jagdlebensräume von Bauwerken

i) Storchenvögel (Ciconiiformes)

Weißstorch* (*Ciconia ciconia*)

- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Förderung der aquatischen und semiaquatischen Nahrungstiere

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“
in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG im Nds. GVBl. 2019 S. 26, wird vom Landkreis Aurich verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ erklärt. Es umfasst die ehemaligen NSG „Fehntjer Tief-Nord“, „Feuchtgebiet Westgroßefehn“, „Flumm-Niederung“, „Sandwater“ und Teilbereiche des NSG „Boekzeteler Meer“ und „Fehntjer Tief Süd“ sowie Teilbereiche der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Ihlower Forst und Niederung des Krummen Tiefs“ und „Boekzeteler Meer und Umgebung“.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Großefehn und Ihlow im Landkreis Aurich. Das NSG erstreckt sich von Simonswolde im Westen bis Mittegroschfehne im Nordosten sowie Timmel im Südosten. Das NSG „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ ist Bestandteil der Fehntjer Tief-Niederung. Diese setzt sich vor allem aus den Niederungen der Fließgewässer Krummes Tief, Flumm und Bagbänder Tief zusammen, die sich zum Fehntjer Tief vereinigen und einen Teil des vom Ostfriesischen Geestrückes abfließenden Niederschlagswassers in Oldersum über das Oldersumer Sieltief in die Ems abführen. Die Fehntjer Tief-Niederung ist ein repräsentativer Bereich für eine vermoorte Flussniederung mit Feuchtwiesen und Weiden auf organogenem, von Grundwasser beeinflusstem Boden im tiefliegenden Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch. Charakterisiert wird die Fehntjer Tief-Niederung durch vielfältige Lebensräume wie Feuchtwiesen, mäßig intensiv bewirtschaftete, bodenfeuchte Mähweiden, natürliche Fließ- und Stillgewässer, Gräben/Kanäle, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche. In Teilbereichen kommen Lebensraumtypen (LRT) wie Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen vor, die zusammen mit extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen einen essentiellen Beitrag zur Erhaltung der Wiesenvogelpopulation leisten. Daneben begünstigen die durch hohe Grundwasserstände geprägten Lebensraumtypen, bestehend aus Übergangs- und Schwinggrasmooren sowie feuchten Hochstaudenfluren, ihrerseits die Präsenz spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Aquatisch geprägte Lebensraumtypen wie das Sandwater und das Boekzeteler Meer tragen als natürliche nährstoffreiche Stillgewässer zusammen mit kleineren nährstoffarmen Gewässern zur Vielfaltigkeit dieses Ökosystemkomplexes bei. Die Fehntjer Tief-Niederung befindet sich in den Landkreisen Aurich und Leer. Die Grenze zwischen den Landkreisen verläuft überwiegend in den Gewässern Fehntjer Tief und Bagbänder Tief. Die Landkreisgrenze stellt auch die Grenze des NSG dar.

Aufgrund der Heterogenität lassen sich verschiedene Teilgebiete im NSG klar voneinander abgrenzen. Diese Teilgebiete sind Sandwater, Krummes Tief, Fehntjer Tief Nord, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland.

Auf Artniveau stehen Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) repräsentativ für unterschiedliche Lebensraumansprüche und belegen mit weiteren zum Teil vom Aussterben bedrohten Vogelarten die nationale Bedeutung des Gebietes. Saum-Segge (*Carex hostiana*), Froschkraut (*Luronium natans*), Arnika (*Arnica montana*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*), Traubige Trespe (*Bromus racemosus*), Flutende Moorbinsse (*Isolepis fluitans*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Waldläusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Sumpfläusekraut (*Pedicularis palustris*) sind neben Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Schlammpeitzger (*Misgurnis fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als hochgradig gefährdete Arten hervorzuheben.

- (3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1, 1.2) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1, 2.2) im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten

halbtransparenten grauen Rasterbandes. Einzelne Hausgrundstücke sind aus kartographischen Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind von der Verordnung ausgenommen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem

- Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn,
- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,

unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005; EU-Code: 2511-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07; EU-Code: 2611-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Abgrenzung des NSG ist den beigefügten Karten zu entnehmen. In den Übersichtskarten sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und/oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie (VSchR) dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1209 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter, wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung einer weitläufigen, offenen, unverbauten, von extensivem Grünland geprägten Landschaft mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich der in Teilbereichen vorkommenden Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie ihrer charakteristischen Arten,
2. die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Stillgewässer, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren sowie Verlandungszonen als Lebensraum für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
3. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Stoff- und Sedimenteinträgen und zur Ausbildung von Saumvegetation/-strukturen,
4. die Erhaltung und Entwicklung des Sandwaters als Geestrandgewässer einschließlich der angrenzenden, in enger Beziehung zueinander stehenden Biotope wie Schilf-Landröhricht, Sumpf, Großseggen- und Binsenried sowie ihrer charakteristischen Arten,
5. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer Flumm, Bagbander Tief, Krummes Tief als typische sandgeprägte Geestabflussbäche mit lokal kiesigem Sohlsubstrat und einer dem Gewässertyp entsprechenden Wasserpflanzenvegetation sowie ihrer charakteristischen Arten,

6. die Erhaltung und Entwicklung des Fehntjer Tiefs als typisches von Grünland gesäumtes naturnahes Marschgewässer, sandig bis sandig-schlammiger Gewässersohle, mäandrierendem Lauf einschließlich einer von hohen Grundwasserständen geprägten Niederung,
 7. die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten,
 8. die Erhaltung und Entwicklung vernetzender Strukturen und Flächen zur Wieder- oder Neubesiedelung von Habitaten,
 9. die Erhaltung und Entwicklung eines niedermoortypischen Wasserhaushalts zur Sicherung intakter Niedermoorböden als Lebensgrundlage für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
 10. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habitatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Fledermäuse, Fische, Amphibien und europäisch geschützten Vogelarten als maßgebliche Bestandteile des Gebietes sowie aller anderen Arten mit Ausnahme der Neozoen und Neophyten.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und -arten im FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Erhaltungsziele sind in den folgenden Anlagen zu dieser Verordnung beschrieben:
1. Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Anlage 3),
 2. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Anlage 4),
 3. Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie (Anlage 5),
 4. Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des NSG (Anlage 6).
- (3) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (4) Folgende Anlagen sind Bestandteil der Verordnung:
- | | |
|-------------|--|
| Anlage 1.1: | Übersichtskarte 1.1 im Maßstab 1:50.000 |
| Anlage 1.2: | Übersichtskarte 1.2 im Maßstab 1:50.000 |
| Anlage 2.1: | Detaillkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.2: | Detaillkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.3: | Detaillkarte 2.3 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.4: | Detaillkarte 2.4 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.5: | Detaillkarte 2.5 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 2.6: | Detaillkarte 2.6 im Maßstab 1:10.000 |
| Anlage 3: | Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie |
| Anlage 4: | Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie |
| Anlage 5: | Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie |
| Anlage 6: | Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des NSG |

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrzeuge (Flugobjekte, z. B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen, Ballone) oder bemannte Luftfahrzeuge (z. B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu betreiben oder zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 7. zu reiten,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder zu zerstören,
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 11. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, einzubringen oder das Gelände auf sonstige Art und Weise zu erhöhen,
 12. Grundwasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel abzusenken sowie den Wasserhaushalt entgegen des Schutzzweckes zu beeinträchtigen,
 13. Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art (z.B. Gruppen) und sonstige Feuchtbiootope auszubauen, umzugestalten oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 14. Geocaching-Punkte zu setzen sowie Geocaches auszubringen oder aufzusuchen,
 15. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
 16. Anpflanzungen aller Art anzulegen,
 17. bauliche Anlagen (z. B. Hochbauten, Freileitungen oder Windenergieanlagen) zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 und 12 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen ist vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen und Wegen durch jedermann,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. Ordnung und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:
- 1. eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen,
 - 2. eine Räumung des Sediments/Schlammes hat ohne Vertiefung der festen Gewässersohle zu erfolgen,
5. das Befahren mit Wasserfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit bis zu 5 km/h vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang eines jeden Tages auf folgenden Gewässern, jedoch ohne Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge an denen Unterwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) montiert sind:
- Fehntjer Tief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen. Vom Anlegeverbot ausgenommen ist der Anleger Leerer Landstraße/Eiland,
 - Krummes Tief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen,
 - Ihlowerfehnkanal, jedoch ohne Ankern oder Anlegen. Vom Anlegeverbot ausgenommen ist der Sportboothafen,
 - Lübbertsfehner Wieke, jedoch ohne Ankern oder Anlegen,
 - Verbindungskanal zwischen Timmeler Meer und Bagbänder Tief, jedoch ohne Ankern oder Anlegen,
 - Bagbänder Tief stromaufwärts bis zur Brücke an der Timmeler Straße und dem Neuefehner Weg, jedoch ohne Ankern oder Anlegen,
6. die Nutzung, Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, wobei die Instandsetzungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen sind,
7. die Ausübung des Reitsports auf den hierfür ausgewiesenen Wegen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
- b) ohne Grünland- und Narbenerneuerung,
- c) ohne Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Schäden ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Verwendung einer Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung von maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen – mindestens acht verschiedene Arten) zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
- d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, die Beseitigung von Schäden ist zulässig,
- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
- f) ohne Mahd von außen nach innen, ohne Nachtmahd,
- g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,

2. zusätzlich zu den Vorgaben nach Nr. 1 für das Teilgebiet Krummes Tief

- a) ohne Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Fehntjer Tiefs sowie ohne Düngung innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung und einem nach dem NWG bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
- b) ohne Ausbringung von Jauche. Gülle und Festmist kann mit einer Menge von maximal 80 kg/N je Hektar jährlich ausgebracht werden, wobei als Herbstgabe ausschließlich Festmist zu verwenden ist. Alternativ kann Mineraldünger mit maximal 80 kg/N je Hektar und Jahr zugeführt werden,
- c) ohne Portionsbeweidung oder Beweidung mit Pferden,
- d) eine Beweidung vom 01.01. bis zum 31.05. ist mit bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar und vom 01.06. bis zum 31.12. mit bis zu fünf Großvieheinheiten pro Hektar zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehausestrib dienenden hofnahen Flächen,
- e) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.,
- f) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 31.05.,
- g) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,
- h) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,

3. zusätzlich zu den Vorgaben nach Nr. 1 für das Teilgebiet Fehntjer Tief Nord

- a) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung. Die Ausbringung von Festmist ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- b) ohne Portionsbeweidung sowie die Beweidung mit Pferden und Schafen,
- c) eine Beweidung vom 01.01. bis zum 15.06. ist mit bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar und vom 16.06. bis zum 31.12. mit bis zu drei Großvieheinheiten pro Hektar zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehausestrib dienenden hofnahen Flächen,
- d) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
- e) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 15.06.,

4. zusätzlich zu den Vorgaben nach Nr. 1 für das Teilgebiet Flumm

- a) ohne Düngung innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung und einem nach dem NWG bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,

- b) ohne Ausbringung von Gülle und Jauche. Festmist kann mit einer Menge von maximal 80 kg/N je Hektar jährlich ausgebracht werden. Alternativ kann Mineraldünger mit maximal 80 kg/N je Hektar und Jahr zugeführt werden,
- c) ohne Portionsbeweidung sowie die Beweidung mit Pferden und Schafen,
- d) eine Beweidung vom 01.01. bis zum 15.06. ist mit bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar und vom 16.06. bis zum 31.12. mit bis zu drei Großvieheinheiten pro Hektar zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehauseustrieb dienenden hofnahen Flächen,
- e) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
- f) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 15.06.,

5. zusätzlich zu den Vorgaben nach Nr. 1 für das Teilgebiet Sauland

- a) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung. Die Ausbringung von Festmist ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- b) ohne Portionsbeweidung sowie die Beweidung mit Pferden und Schafen,
- c) eine Beweidung vom 01.01. bis zum 15.06. ist mit bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar und vom 16.06. bis zum 31.12. mit bis zu drei Großvieheinheiten pro Hektar zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehauseustrieb dienenden hofnahen Flächen,
- d) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.,
- e) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 31.05.,
- f) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,
- g) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,

6. zusätzlich zu den Vorgaben nach Nr. 1 für das Teilgebiet Boekzeteler Meer Ost

- a) ohne Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Bagbander Tiefs sowie ohne Düngung innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung und einem nach dem NWG bestimmten, jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
- b) ohne Portionsbeweidung oder Beweidung mit Pferden,
- c) eine Beweidung auf Flächen im öffentlichen Eigentum ist vom 01.01. bis zum 15.06. mit bis zu zwei Großvieheinheiten pro Hektar und vom 16.06. bis zum 31.12. mit bis zu fünf Großvieheinheiten zulässig, diese Einschränkung gilt nicht für die dem Viehauseustrieb dienenden hofnahen Flächen,
- d) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05. auf Flächen im öffentlichen Eigentum,
- e) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 31.05. auf Flächen im öffentlichen Eigentum,

7. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6230* Artenreiche Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen

- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
- b) ohne Grünland- und Narbenerneuerung,
- c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
- e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln,
- f) ohne mineralische oder organische Düngung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT,
- g) ohne Beweidung,
- h) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.08., mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch ab dem 15.07.,

- i) ohne Mahd vor dem 15.08. eines jeden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch ab dem 15.07.,
- j) Mahd von innen nach außen oder einseitig, ohne Nachtmahd,
- k) zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.11. eines jeden Jahres.

Eine Karte mit der genauen Lage der LRT kann während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Zusätzlich ist die Lage der LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen den Detailkarten 2.5 und 2.6 zu entnehmen.

- 8. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, die Instandsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 9. der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen ist weiterhin erlaubt,
 - 10. die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ohne Verwendung von Stacheldraht,
 - 11. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände in ortsüblicher Weise. Die Neuerrichtung ist zulässig in ortsüblicher Weise und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.
- (5) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sowie von den Regelungen des § 4 Abs. 3 zur landwirtschaftlichen Bodennutzung ist:
- 1. die Umwandlung von Acker in Grünland,
 - 2. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG und nach folgenden Vorgaben:
- 1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - 2. ohne die Nutzung von Horst- und Stammhöhlenbäumen,
 - 3. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - 4. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch die Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben (siehe Detailkarte 2.3 und 2.4):
- 1. unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation,
 - 2. Uferbereiche mit Röhricht- und Seggenbeständen sowie Ufergehölzen sind zu schonen und dürfen nicht durch das Anlegen des Angelplatzes, Freischneiden oder Bewaten beschädigt oder zerstört werden,
 - 3. ohne Einrichtung zusätzlicher Befestigungen oder Steganlagen,
 - 4. ohne zusätzliche Störungen im Vorfeld des Angeltermins (z. B. Loten, Anfüttern),

5. Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes (NFischG) und der Binnenfischereiordnung (BinfischO),
 6. die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater,
 7. an den mit Kreissymbolen (●) gekennzeichneten Bereichen vom Ruder- oder Motorboot,
 8. an den mit Dreieckssymbolen (▲) gekennzeichneten Uferseiten vom Ufer,
 9. auf dem Verbindungskanal zwischen Bagbander Tief und Timmeler Meer sowie Sandwater (siehe Detailkarte 2.3 und 2.4)
 - innerhalb der senkrecht schraffierten Bereiche vom Ruderboot,
 - in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.12. eines jeden Jahres,
 - ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 10. am Fehntjer Tief, an der Flumm, am Krummen Tief und an der Lübbertsfehner Wieke in dem Teilgebiet Fehntjer Tief Nord, (siehe Detailkarten 2.3 und 2.4)
 - in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.12. eines jeden Jahres, ausgenommen hiervon ist der südliche Arm des Fehntjer Tiefs von der Timmeler Straße bis zur Einmündung des Rorichumer/Ayenwolder Tiefs,
 - ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, ausgenommen hiervon ist der südliche Arm des Fehntjer Tiefs von der Timmeler Straße bis zur Einmündung des Rorichumer/Ayenwolder Tiefs.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hinausgeht und unter Beachtung nachfolgender Vorgaben:
1. die Ausübung der Fangjagd mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Tötungsfallen ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung von Nicht-Zielarten ausgeschlossen ist,
 2. die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen ist auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet,
 3. die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen Bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Anlage von festverbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Anlage von Hegebüschten ist untersagt,
 6. der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden zu Zwecken einer waidgerechten Jagd ist zulässig.
- (9) In den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

- (12) Von den Verboten des § 3 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten, zumutbaren Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beseitigung von Gehölzen, Entfernen von Neobiota, Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern und Altarmen, Maßnahmen zur Verhinderung von Verlandungstendenzen größerer Gewässer, Beweidungskonzepte zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen, Nachbeweidung mit Schafen, Ziegen oder Wasserbüffeln, Erhaltungsdüngung, Mahd von sonstigen Offenlandbiotopen sowie Zurückdrängen von Pflanzen bei ungünstiger Artenzusammensetzung.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten und der europäisch geschützten Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 9 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 9 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen
NSG Fehntjer Tief-Nord (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 06.07.1990),
NSG Feuchtgebiet Westgroßefehn (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 23.12.1983),
NSG Sandwater (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 22 vom 01.12.1973),
NSG Flumm-Niederung (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 27 vom 07.07.1995)
außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnungen
NSG Fehntjer Tief-Süd (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 51 vom 18.12.1992),
NSG Boekzeteler Meer (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 18 vom 30.04.1998),
LSG Ihlower Forst und Niederung des Krummen Tiefs (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 34 vom 22.08.1986) außer Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt im Bereich des Landkreises Aurich die Verordnung LSG Boekzeteler Meer und Umgebung (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 21 vom 21.10.1966) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Aurich, den 10.05.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Der Landrat

Anhang

- Anlage 1.1: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000
- Anlage 1.2: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000
- Anlage 2.1: Detailkarte 2.1 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.2: Detailkarte 2.2 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.3: Detailkarte 2.3 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.4: Detailkarte 2.4 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.5: Detailkarte 2.5 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2.6: Detailkarte 2.6 im Maßstab 1:10.000
- Anlage 3: Prioritäre und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
- Anlage 4: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
- Anlage 5: Wertbestimmende Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie
- Anlage 6: Weitere Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des NSG

Anlage 1.1

Übersichtskarte 1.1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fehnflur Tief und Umgebung Nord" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Legende



Naturschutzgebiet

(Die schwarze Linie an der Innenseite des halbttransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



Fläche zur Umsetzung der
FFH-Richtlinie (FFH 005)



Fläche zur Umsetzung der
EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)



Landkreisgrenze

Maßstab 1: 50.000

Stand: 29.03.2021



Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

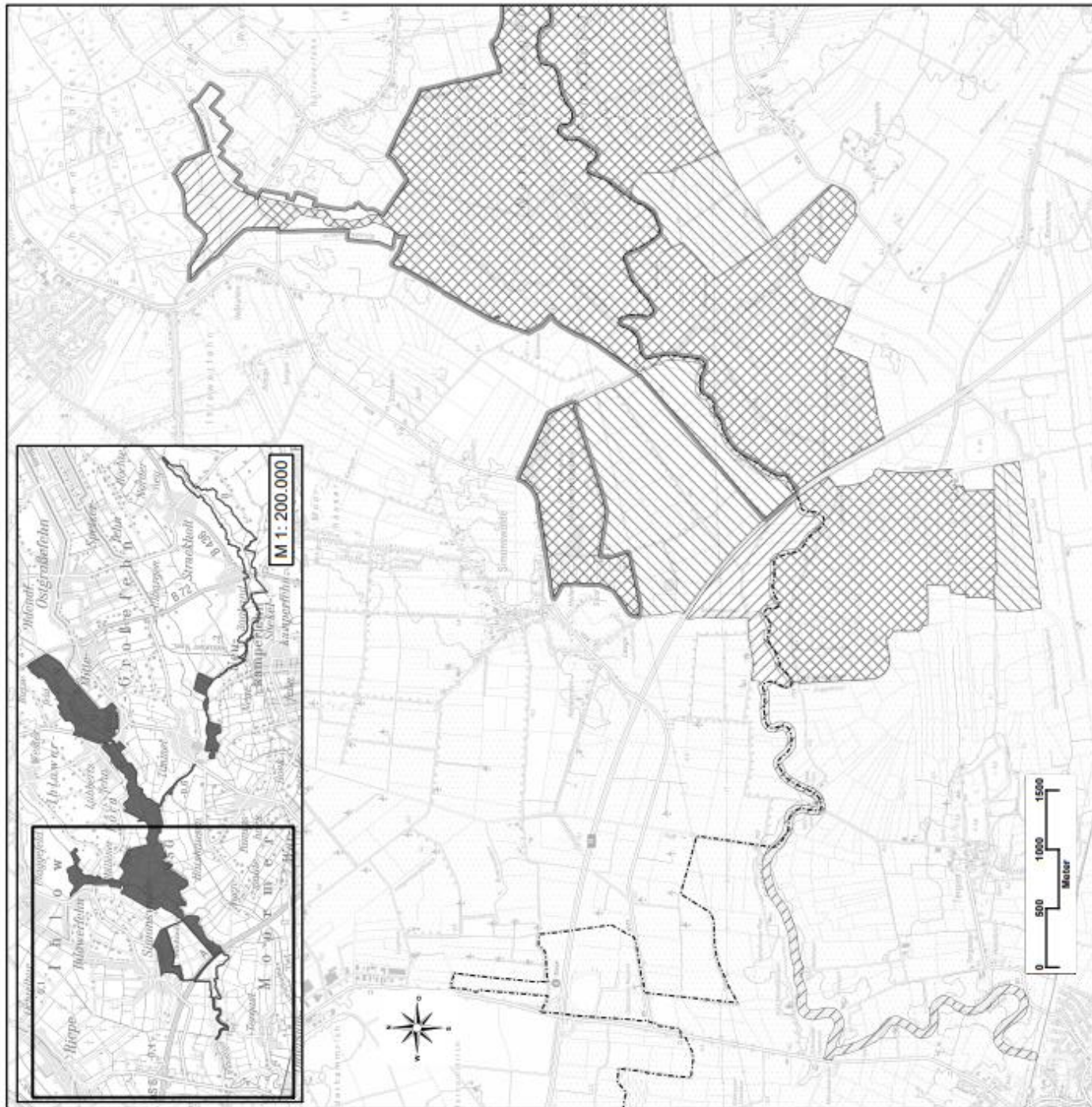
10.05.2021

gez. Meinen

Datum Siegel

Der Landrat

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016
Kartengrundlage DTK25



Anlage 1.2

Übersichtskarte 1.2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fehnjer Tief und Umgebung Nord" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Legende

Naturschutzgebiet

(Die schwarze Linie an der Innenseite des
halbtransparenten grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes)

Fläche zur Umsetzung der
FFH-Richtlinie (FFH 005)

Fläche zur Umsetzung der
EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)

Landkreisgrenze

Maßstab 1: 50.000

Stand: 29.03.2021



Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

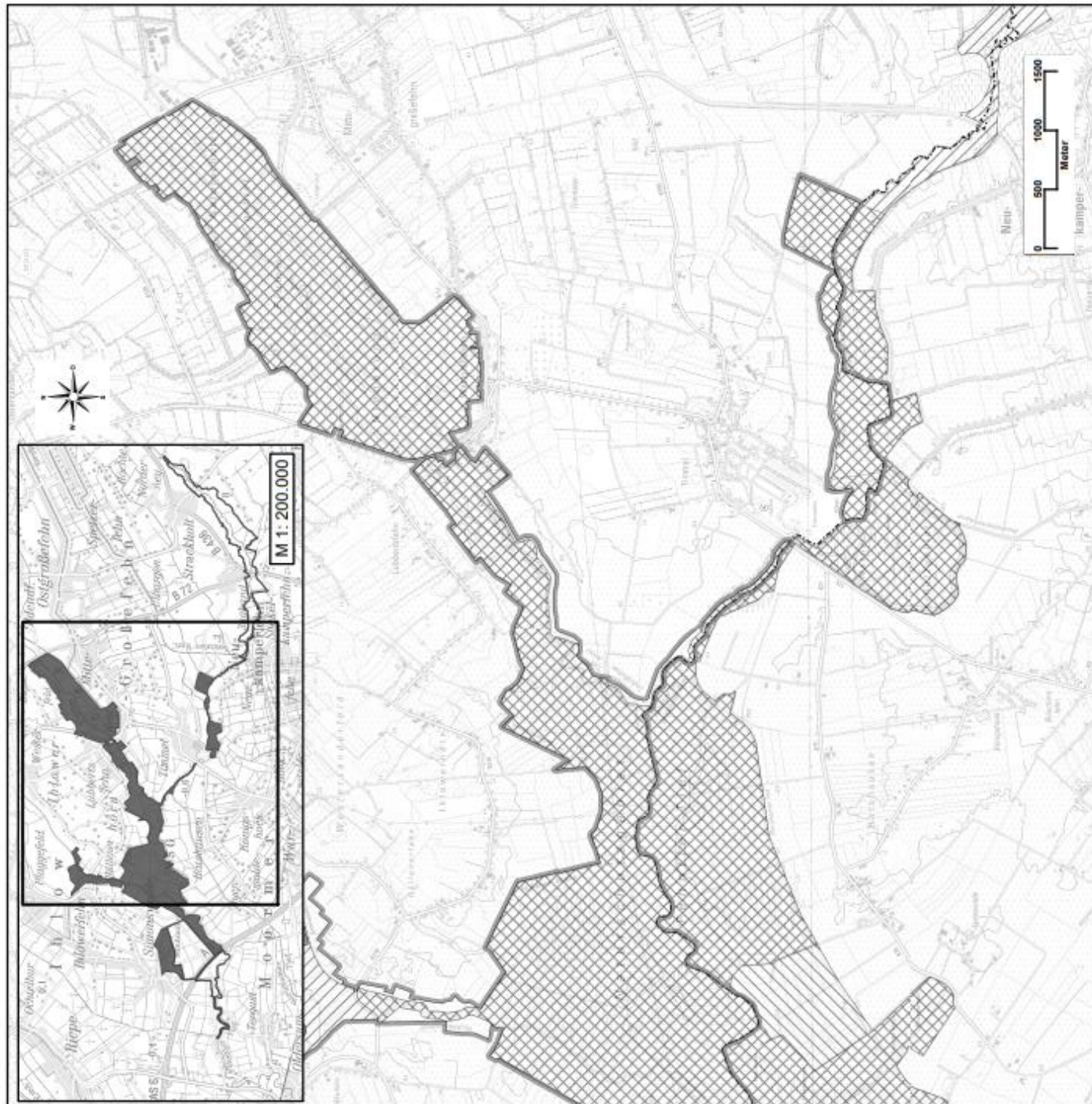
10.05.2021

gez. Meinen

Datum Siegel

Der Landrat

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016
Kartengrundlage DTK25



Anlage 3

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der prioritären und übrigen Lebensraumtypen

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **6230*** Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Borstgrasrasen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Gräsern sowie dem namensgebenden Borstgras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, basenarmen bis mäßig basenreichen, mäßig trockenen bis feuchten Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, Grünlandnutzung sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, mechanische Belastung und Ausbreitung von Neophyten.

Charakteristische Arten sind z. B. Arnika (*Arnica montana*), Borstgras (*Nardus stricta*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3130** Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

Erhaltung und Förderung nährstoffarmer bis nährstoffreicher Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch das Vorhandensein amphibischer Strandlingsgesellschaften in ungetrübten Flachwasserbereichen oder Zwergbinsen-Gesellschaften auf trockenfallenden, bodenoffenen Uferbereichen und Teichböden aus. Beide Vegetationseinheiten können in räumlicher Nachbarschaft auftreten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Beschattung, Eutrophierung, Vegetationsverdichtung und -verfilzung. Charakteristische Arten sind z. B. Froschkraut (*Luronium natans*), Flutende Moorbins (*Isolepis fluitans*), Späte Gelb-Segge (*Carex viridula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Libellen wie die Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*).

b) **3150** Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung und Förderung natürlicher nährstoffreicher Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch keine oder geringe Defizite der Vegetationszonierung (u. a. Schwimm- und Tauchblattpflanzen) sowie der Gewässerstruktur aus. Das Wasser ist klar bis leicht getrübt sowie eutroph. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderungen des Wasserhaushalts, anthropogene Veränderungen der Uferstruktur, Nährstoffeinträge und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Löffelente (*Anas clypeata*) und Haubentaucher (*Podiceps cristatus*).

c) **3260** Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung und Förderung von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation in engen ökologischen Wechselbeziehungen zu wassergeprägten bzw. wasserabhängigen Biotopen der Niederung. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch eine vielfältige, naturnahe

Ausprägung des Gewässerlaufes aus. Starke Abweichungen vom Leitbild des jeweiligen natürlichen Bach- oder Flusstyps bezüglich der physikalisch-chemischen Wasserqualität und der Gewässerstruktur kommen nicht vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch unüberwindbare Querbauwerke, Uferausbau, Wasserverschmutzung, Veränderung der Sohlstruktur, Ausbreitung gebietsfremder Arten und erhebliche Störungen durch Freizeitnutzungen. Charakteristische Arten sind z. B. Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gewöhnliches Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*), Teich-Wasserstern (*Callitriche stagnalis*) und Flachgründiger Wasserstern (*Callitriche platycarpa*).

d) 6410 Pfeifengraswiesen

Erhaltung und Förderung von naturnahen Pfeifengraswiesen, u. a. mit kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden, Binsen und dem namensgebenden Pfeifengras (das aber auch fehlen kann) auf stickstoffarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein natürliches Relief, eine regelmäßige Mahd sowie eine hohe bis mittlere Strukturvielfalt aus klein-, mittel- und hochwüchsigen Kräutern und Gräsern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Hirsesegge (*Carex panicea*), Englische Kratzdistel (*Cirsium dissectum*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*).

e) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Förderung feuchter Hochstaudenfluren. Der günstige Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Anteil (> 50 %) standorttypischer Hochstauden aus. Der Vegetationskomplex entspricht dem eines standorttypischen naturnahen Ufers weitgehend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine oder geringe bis mäßige Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Uferausbau, Gewässerunterhaltung, zunehmende Verbuschung, Störungsanzeiger sowie mechanische Belastung. Charakteristische Arten sind z. B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*).

f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und Förderung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit Seggen- und Wollgrasrieden, meist im Komplex mit Nass- und Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine hohe Wassersättigung und/oder in Teilbereichen regelmäßige Mahd. Es sind keine oder nur geringe Defizite im Biotopkomplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und weiteren nährstoffarmen Moorstrukturen vorhanden. Die Vegetation ist auf der überwiegenden Fläche geprägt durch eine typische Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen ohne nennenswerte hochwüchsige Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch negative Veränderung des Wasserhaushalts, zunehmende Verbuschung bzw. Bewaldung, Eutrophierung und Ausbreitung von Neophyten. Charakteristische Arten sind z. B. Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Wiesensegge (*Carex nigra*) und Sumpfpflutauge (*Potentilla palustris*).

Anlage 4

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der übrigen Tier- und Pflanzenarten

1. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Teichfledermaus* (*Myotis dasycneme*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Population. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch Gewässer mit struktureicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche und Insektenreichtum aus. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) und Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz. Weiter sind auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

b) Steinbeißer* (*Cobitis taenia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltene Population. Der Lebensraum zeichnet sich durch das Vorhandensein naturnaher, durchgängiger Gewässerabschnitte mit lichter Wasserpflanzendeckung, sandiger Sohle, schwacher Strömungsgeschwindigkeit und flachen Gewässerabschnitten aus.

c) Froschkraut (*Luronium natans*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltene Population. Im Mittelpunkt steht die Sicherung und Förderung der bekannten Wuchsorte in bis zu mäßig schnell fließenden, nährstoffarmen, klaren bis kaum getrübten, nicht zu dicht bewachsenen und idealerweise unbeschatteten bewachsenen Gewässern bzw. Gräben sowie in überstauten, nährstoffarmen Gewässern einschließlich solcher, die vorübergehend partiell austrocknen oder eine Tendenz zur Austrocknung aufweisen und dann über ausreichend bodenoffene Bereiche ohne dichten Bewuchs verfügen.

Anlage 5

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes nachfolgender Arten. Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet, Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind nicht näher gekennzeichnet.

a) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen (großflächige Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigere Feuchtbiootope mit Röhrichtbeständen)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Erhaltung der offenen Kulturlandschaften
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Nahrungshabitate
- Erhaltung mosaikartig genutzter Grünlandbereiche

b) Sumpfhohreule (*Asio flammeus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen, Niedermooren und naturnahen Fließgewässern
- Erhaltung von naturnahen Grabenstrukturen und Vegetationsbeständen in offenen Landschaften
- Förderung nahrungsreicher Grünlandgebiete

c) Wachtelkönig (*Crex crex*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung hoher und dennoch lichter Vegetation, die ausreichend Deckung bei Ankunft und während der Mauser bietet
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
- Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze
- Erhaltung und Entwicklung großflächiger Ruhebereiche

d) Wiesenweihe (*Circus pygargus*)* – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Sicherung der Brutplätze und Bruten vor Raubsäugern

e) Bekassine (*Gallinago gallinago*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Niedermooren
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

f) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung bzw. Wiederausdehnung von extensiv genutztem Grünland
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
- Erhaltung bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachestrukturen
- Strukturaneicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- Erhaltung und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder

g) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Niedermooren
- Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Extensive Flächenbewirtschaftung

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brut- und Schlafplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

h) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Förderung extensiver Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
- Erhaltung extensiv genutzter Grünlandflächen
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Förderung oberflächennaher Wasserstände
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

i) Löffelente (*Anas clypeata*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Wiederherstellung von periodisch überschwemmten Grünlandbereichen, Niedermooren, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexen sowie Verlandungszonen eutropher Binnengewässer
- Erhaltung und Wiederherstellung von Sumpfgebieten und Altgewässern mit freien Wasserflächen
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen

j) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüschen)
- Erhaltung von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland
- Erhaltung strukturreicher Graben-Grünland-Komplexe
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.) in diesen Lebensräumen
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen

k) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen
- Wiedervernässung von Niedermooren
- Erhaltung und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung beruhigter Brut- und Schlafplätze
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen
- Schutz vor anthropogen bedingten erhöhten Verlustraten von Gelegen und Küken (Schutz vor Beutegreifern)

Anlage 6

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Förderung weiterer maßgeblicher Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie. Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet, Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind nicht näher gekennzeichnet. Die Arten sind mit ihren Erhaltungszielen nach biosystematischen Gesichtspunkten zusammengefasst.

a) Entenvögel (Anseriformes) und Lappentaucher (Podicipediformes)

Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Weißwangengans* (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Erhaltung flachgründiger, stehender und langsam fließender Gewässer sowie vegetationsreicher Gewässer
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Grünlandgebieten
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
- Erhaltung des Feuchtgrünlandes
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen

b) Limikolen (Charadriiformes)

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kampfläufer* (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen

c) Sperlingsvögel (Passeriformes)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Weißsterniges Blaukehlchen* (*Luscinia svecica cyanecula*)

- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland
- Anlage von extensiv genutzten Randstreifen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc.
- Erhaltung von Kleingewässern einschließlich ihrer Schilf- und Röhrichtbestände
- Reduzierung intensiver Grabenunterhaltung
- Beschränkung von Ufersicherungsmaßnahmen

d) Hühnervögel (Galliformes)

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland

e) Reiher (Ardeiformes)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen, flacher Seichtbereiche mit wassergefüllten Blänken, Mulden und Überschwemmungsflächen
- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Schilfröhrichte und Altschilfgürtel

f) Kormoranvögel (Phalacrocoraciformes)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung und Sicherung naturnaher Still- und Fließgewässer
- Erhaltung und Sicherung von Habitatstrukturen, die Laichmöglichkeiten für autochthone Fischarten darstellen

g) Kranichvögel (Gruiformes)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Blässhuhn (*Fulica atra*)

- Erhaltung, Schutz und Wiederherstellung intakter Feuchtgebiete, Verlandungszonen und Uferbereiche
- Erhaltung von Überschwemmungsflächen in den Niederungsgebieten
- Erhaltung dichter Ufervegetation, besonders Röhricht- und (Groß)Seggen, solange Vögel zwischen der Vegetation laufen können
- Erhaltung von Kleingewässern mit schmalen Schilfstreifen und offener Wasserfläche
- Erhaltung und Sicherung störungsfreier Uferbereiche

h) Greifvögel (Accipitriformes)

Kornweihe* (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen offenen, unzerschnittenen und naturnahen Sumpf- und Feuchtgebieten mit strukturreichen Gräben, Blänken, Tümpeln, Flutmulden, Altgewässern und Überschwemmungsbereichen
- Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Brutplätze
- Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen ausreichenden Nahrungsgrundlage (Nager, Wasser- und Wiesenvögel)
- Freihalten der Jagdlebensräume von Bauwerken

i) Storchenvögel (Ciconiiformes)

Weißstorch* (*Ciconia ciconia*)

- Extensive Flächenbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter Feuchtgrünlandflächen
- Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen
- Förderung der aquatischen und semiaquatischen Nahrungstiere

**Satzung des Landkreises Aurich zur Förderung der Kindertagespflege
und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24
Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
-Kindertagespflegegesetz-**

I. Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 244), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 des Achsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I.2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. 2020, I, S. 960, 1011), hat der

Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

1) Die Kindertagespflege hat gemäß §§ 22 ff. SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach gehören gemäß § 23 SGB VIII

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
3. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

II. Anforderungen an die Tagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Tagespflegeperson

1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich durch geeignete Persönlichkeit und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszeichnet. Darüber hinaus ist nur geeignet, wer über die entsprechende Sachkompetenz einschließlich Sprachkompetenz mindestens auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprache und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.

3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den abgeschlossenen Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn

- die obenstehenden angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
- die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Tagespflegeperson oder der im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweisen oder
- sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen

5) Die Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis darf nach Ablauf der vorherigen Erlaubnis nicht erfolgen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen würden oder eine schwere Pflichtverletzung wegen mangelnder Sorgfalt im Umgang mit den betreuten Kindern die Eignung in Frage stellt. Die Pflegeerlaubnis kann zudem entzogen werden, wenn wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, welche zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis geführt hätten.

6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, die Anforderungen nach dem Abschnitt II und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.

2) Die Eignung nach § 23 Abs. 1 u. Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die

- über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
- die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Tagespflegepersonen werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege geregelt.

III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreis Aurich nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern

oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Aurich haben.

2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3) Es gelten weiterhin die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII:

1. Tagespflegeverhältnisse werden vorrangig für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gefördert.
2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sollen aufgrund des gesetzlichen Vorrangs nach § 24 Abs. 3 SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) betreut werden. Steht für Kinder dieser Altersstufe kein Kindergartenplatz zur Verfügung, kann ersatzweise eine beitragsfreie Förderung im Rahmen ersetzender Kindertagespflege erfolgen.
3. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in der Kindertagespflege betreut werden, sofern Plätze in Horten oder schulischem Ganztags nicht zur Verfügung stehen.
4. Die Förderung von Kindertagespflege als Ergänzung zur institutionellen Kindertagesbetreuung ist bei Vorliegen eines nachweislichen individuellen Bedarfs möglich. Dieser Bedarf liegt insbesondere vor, wenn die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung befinden oder ein besonderer Bedarf nachgewiesen wird.

4) Ein Kind, das die 8. Lebenswoche vollendet nicht jedoch das erste Lebensjahr vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern (Härtefall), wenn

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
- b) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
- c) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- d) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen und eine Pflegeerlaubnis vorweisen können.

§ 8 Betreuungszeiten

1) Der Grundanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr beträgt bis zu 25 Wochenstunden. Ein über den Grundanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf ist dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich dabei nach dem individuellen und objektivierbaren Bedarf. Rein persönliche Interessen der Personensorgeberechtigten werden nicht als ein den Grundanspruch erweiternder Bedarf anerkannt. Bei Kindern die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist der individuelle und objektivierbare Bedarf ab der ersten Betreuungsstunde nachzuweisen.

2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist erst ab 15 Betreuungsstunden pro Woche möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertagesstätte stehen.

3) Die wöchentliche Gesamtförderdauer beträgt maximal 45 Stunden. Hier sind die Betreuungsstunden aller Betreuungsleistungen zu berücksichtigen. Es sind die möglichen Betreuungszeiten (z. B. die gesamten Öffnungszeiten eines Kindergartens inkl. Sonderöffnungszeiten nach bewilligtem Betreuungsplatz) zugrunde zu legen. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden nicht überschreiten.

4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson umfasst den ersten Monat des Betreuungsverhältnisses. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Beim Grundanspruch erfolgt die Eingewöhnung frühestens ab Vollendung des 1. Lebensjahres.

5) Die Eingewöhnung ist ein kontinuierlicher Prozess, der durchgängig zu erfolgen hat. Eine Eingewöhnung, welche durch Urlaubszeit unterbrochen wird, ist somit nicht zulässig. Der Beginn der Eingewöhnung hat somit erst nach der Urlaubszeit zu erfolgen.

§ 9 Förderung und Förderhöhe

1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Kriterien	Sach- aufwand	Förder- leistung	Gesamt
1	Grundqualifikation	1,95 €	2,05 €	4,00 €
2	560 Std. Qualifizierung	1,95 €	2,15 €	4,10 €
3	sonst. Fach- und Betreuungskräfte i. S. d. § 4 Abs. 3, Satz 2 KiTaG, z.B. Sozialassistent*Innen	1,95 €	2,25 €	4,20 €
4	Sozialpädagogische Fachkräfte i. S. d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG	1,95 €	2,40 €	4,35 €

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson für den Sachaufwand 0,50 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Für die Randstundenbetreuung erhöht sich die Förderleistung auf 3,50 € / Stunde. Randzeiten umfassen grundsätzlich in den Morgenstunden die Zeiten von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und am Nachmittag Zeiten von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Eine Ausdehnung der Randzeiten kann im Einzelfall genehmigt werden.

Für eine Nachtbetreuung (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erfolgt eine pauschale Vergütung von 27,50 € bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. eine Vergütung von 21,50 € im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Die Nachtbetreuung wird mit vier Zeitstunden auf das Betreuungskontingent angerechnet.

2) Die Sachkostenpauschale umfasst die Kosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Verpflegungskosten, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten außerhalb der vom Amt für Kinder,

Jugend und Familie gestellten Angebote, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen.

3) Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflege entstehen.

4) Die Auszahlung des Anerkennungsbeitrages für die Förderleistung und die pauschale Sachkostenerstattung erfolgt monatlich in zwei Teilbeträgen. Zu Beginn eines Betreuungsmonates werden 75 % der bewilligten Monatsstunden ausgezahlt. Dieser Stundenumfang gilt als Einkommensgarantie und wird unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsleistung ausgekehrt. Die übrigen Betreuungsstunden werden auf Basis des eingereichten Abrechnungsbogens abgerechnet und zur Auszahlung gebracht. Mit Ausnahme der Ausfallzeiten des Abs. 5 werden dabei ausschließlich tatsächlich geleistete Betreuungsstunden gefördert (abgefederte Spitzabrechnung). Im ersten Monat des Betreuungsverhältnisses (Eingewöhnungszeit) wird der vollständige bewilligte Stundenumfang ausgezahlt.

5) Bei Ausfallzeiten (Krankheit der Tagespflegeperson bzw. des Kindes, Urlaub der Tagespflegeperson, Abwesenheit des Kindes, Fortbildung etc.) wird die laufende Leistung bis zu 50 Tage pro Kalenderjahr im gleichen, durchschnittlich gemittelten wöchentlichen Umfang wie zu Betreuungszeiten weitergewährt. Unabhängig hiervon werden Fehltage, die auf die aktuelle Coronapandemie zurückzuführen sind, nicht auf die Ausfalltage angerechnet.

6) Die laufende Geldleistung wird bei krankheitsbedingter Vertretung der Tagespflegeperson sowohl für die Tagespflegeperson als auch für eine geeignete Vertretungskraft gezahlt. Die Vertretungsleistung ist von der Tagespflegeperson und der Vertretung gemeinsam zu bestätigen. Ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden ist beizubringen. Hier ist von beiden Tagespflegepersonen ein entsprechender Abrechnungsbogen einzureichen.

7) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich schriftlich mitteilen.

8) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

9) Als Tagespflegepersonen anerkannte Großeltern, die ihre Enkelkinder betreuen, erhalten nur unter der Voraussetzung Tagespflegegeld, dass sie erkennbar bereit sind, auch fremde Kinder zu betreuen und diese im Rahmen der Vermittlung auch tatsächlich annehmen. Eine erkennbare Bereitschaft liegt nicht vor, wenn die Tagespflegeperson bei drei Vermittlungsversuchen seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mit nicht nachvollziehbarer Begründung nicht mindestens ein Betreuungsverhältnis abschließt.

§ 10 Vergütung der Tagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt

1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Tagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von 70 % der bisherigen Förderleistung für maximal 3 Monate gewährt.

2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Abs. 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Tagespflegeperson in Höhe von 30 % der Förderleistung übersteigen.

3) Das Darlehen ist mit Ablauf der Betriebsuntersagung vollständig zurückzuzahlen. Ratenzahlung kann im Einzelfall vereinbart werden.

§ 11 Antragsverfahren

1) Die Personensorgeberechtigten haben sich vor Abschluss eines Betreuungsvertrages durch das Familienservicebüro des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beraten zu lassen.

Der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, sowie weitere Anträge im Zusammenhang mit der Kindertagespflege (Stundenänderung, Ferienbetreuung), sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag beim Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) eingeht. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Eine Stundenreduzierung kann auch rückwirkend gewährt werden.

2) Die Bewilligung bei einem Neu- bzw. Fortführungsantrag wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen, Verkürzungen sind im konkreten Einzelfall möglich. Näheres regelt hierzu die Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege. Bei einem Neuantrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrages einzureichen.

3) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen und wird frühestens ab dem Monat gewährt, indem der Antrag beim Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) eingeht.

4) Die Förderung endet mit dem letzten Betreuungstag.

5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus.

6) Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

IV. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 12 Höhe des Kostenbeitrages

1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt und der bewilligten monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je bewilligter Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Wird die Tagespflegeperson wegen der aktuellen Coronapandemie pauschal vergütet, sind nur die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden Basis des zu ermittelnden Kostenbeitrages.

4) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt bei Vorliegen eines Anspruches über dem Grundanspruch von bis zu maximal 8 Stunden täglich. Die Beitragsfreiheit tritt mit dem Beginn des Monats ein, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Beitragsfreiheit endet mit Wechsel in die Betreuung einer Kindertagesstätte, dem Eintritt in die Schule oder einer Randstundenbetreuung zum Kindergarten (ergänzende Kindertagespflege).

5) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätte oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

6) Für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit aufgrund ersetzender Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten schriftlich nachzuweisen, dass für das Kind kein Platz in einer Kindertageseinrichtung vorhanden ist.

7) Der Kostenbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den örtlichen Jugendhilfeträger zu zahlen und ergibt sich aus den Wertetabellen der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 13 Geschwisterermäßigung

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50%. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt.

§ 14 Einkommensermittlung

1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Tagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen. Bei Selbstständigen ist der vom Steuerberater ausgefüllte Bogen zur Einkommensermittlung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen, ersatzweise können auch Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters anerkannt werden. Können die aufgezählten Dokumente nicht vorgelegt werden kann im Einzelfall das Einkommen durch andere, ebenso geeignete Nachweise belegt werden. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung der höchste Kostenbeitrag festgesetzt erfolgt eine Änderung des Kostenbeitrages bei nachgeholter Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen dem Landkreis Aurich (Posteingangsstempel) vorliegen.

2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet (bei 24-monatiger Leistung von Elterngeld einen Betrag von monatlich 150,00 €).

5) Von dem Einkommen werden abgezogen:

- die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
- die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).

7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Tagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das nachgewiesene aktuelle Monatseinkommen als Prognosewert und das bis dahin tatsächlich erzielte Einkommen des aktuellen Jahres herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Kostenbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet. Änderungen der Einkommensverhältnisse die zu einem niedrigeren Kostenbeitrag führen, werden ab dem Monat in dem dies dem Landkreis Aurich mitgeteilt bzw. der Nachweis dem Landkreis Aurich vorliegt neu berechnet. Der Landkreis Aurich behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen vor.

9) Die Kostenbeitragsschuldner können sich zur Zahlung des höchsten Kostenbeitrages der jeweiligen Betreuungszeit verpflichten. Dies ist schriftlich zu erklären. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 15 Zahlung des Kostenbeitrages

1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Beginnt bzw. endet die Betreuung während eines Monats erfolgt eine anteilige, auf den Teilmonat bezogene Festsetzung des Kostenbeitrages. Ein Monat umfasst dabei 30 Kalendertage.

2) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit des Kindes von mehr als der Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden.

3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

4) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, wird die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson eingestellt und die Förderung des Tagespflegeverhältnisses beendet. Die Tagespflegeperson wird durch den Landkreis Aurich rechtzeitig über die Einstellung informiert.

§ 16 Erlass des Kostenbeitrages

1) Ist der Kostenbeitrag den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Aurich erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

2) Der Antrag wird frühestens ab dem Monat, in dem er beim Landkreis Aurich eingeht (Posteingangsstempel), berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten bzw. die Tagespflegepersonen haben

1) die für die Vermittlung bzw. Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des örtlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen

2) geeignete Nachweise einzureichen oder auf Verlangen des örtlichen Jugendhilfeträgers der Vorlage entsprechender Belege zuzustimmen

3) Änderungen in den räumlichen (nur für Tagespflegepersonen), persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere

- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
- Änderung der Betreuungszeiten
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses
- Änderung der finanziellen Verhältnisse (gilt nur für Personensorgeberechtigte)
- Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes
- Wirtschaftliche Änderungen wie z. B. Reduzierung der Arbeitszeit, Eintritt in Elternzeit, Arbeitslosigkeit (gilt nur für Personensorgeberechtigte)

§ 18 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 19 Revisionsklausel

Sämtliche Inhalte dieser Satzung sind bis zum 31.07.2022 zu evaluieren und auf etwaige Korrekturbedarfe hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die in Anlage 1 der Satzung aufgeführte Kostentabelle für die Zeit ab dem 01.08.2022 mit Blick auf die Beitragsentwicklungen der Krippensatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung des Landkreises Aurich über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 01.10.2020.

Aurich, 10.05.2021

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Anlage 1

der Satzung des Landkreises Aurich über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Elternbeiträge in der Kindertagespflege

2021		Kostenbeitrag in Euro je gewährter Betreuungsstunde	
Stufe	ermitteltes Jahreseinkommen	1. Kind	2. Kind
I	0,00 € bis 15.999,99 €	- €	- €
II	16.000,00 € bis 24.499,99 €	0,87 €	0,44 €
III	24.500,00 € bis 32.999,99 €	1,13 €	0,57 €
IV	33.000,00 € bis 41.499,99 €	1,45 €	0,73 €
V	41.500,00 € bis 49.999,99 €	1,79 €	0,90 €
VI	ab 50.000,00 €	2,07 €	1,04 €

ab 01.08.2022		Kostenbeitrag in Euro je gewährter Betreuungsstunde	
Stufe	ermitteltes Jahreseinkommen	1. Kind	2. Kind
I	0,00 € bis 15.999,99 €	- €	- €
II	16.000,00 € bis 24.499,99 €	0,97 €	0,49 €
III	24.500,00 € bis 32.999,99 €	1,33 €	0,67 €
IV	33.000,00 € bis 41.499,99 €	1,70 €	0,85 €
V	41.500,00 € bis 49.999,99 €	2,11 €	1,06 €
VI	ab 50.000,00 €	2,44 €	1,22 €

Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind und einem Personensorgeberechtigten aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigten Geschwisterkind in der Familie, wird das maßgebliche Jahreseinkommen um 3.600,- € verringert. Lebt der andere Personensorgeberechtigte des Kindes ebenfalls im Haushalt, verringert sich das maßgebende Jahreseinkommen um weitere 3.600,- €.

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2a, 31275 Lehrte, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme (Grundwasserentnahme im Rahmen des Bauvorhabens Neubau der 600-kV-Hochspannungsleitung LH-15-6010 DolWin 6 von Emden/Ost nach Hilgenriedersiel) gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten UVP-Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des Fachdienstes Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 10.05.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 30. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.887.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.875.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	81.300,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.117.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.939.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.964.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.604.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.716.600,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	326.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.798.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.869.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.716.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 947.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Absatz 1 KomHKVO wird auf 887.500,00 € festgesetzt.

Dornum, den 30. März 2021

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 11. Mai 2021, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. Mai 2021 bis zum 26. Mai 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache bei Thomas Erdmann unter der Telefonnummer 04933 9189-32 oder der E-Mail-Adresse terdmann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 11. Mai 2021

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.